**Laborhelferkonzept: Aufgaben zur Thematisierung von Sicherheitsaspekten und Lösungen**

**(Richtlinien für Sicherheit im Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW))**

**Ergänzende Materialien zum externen Seminar der Laborhelferausbildung zum Thema Sicherheit im Unterricht**

Die folgenden ergänzenden Materialien umfassen Aufgaben zum Thema Sicherheit im Unterricht und sind für Schülerinnen und Schüler konzipiert, die an der Ausbildung zu Laborhelferinnen und Laborhelfern teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler können sich mit Fragestellungen und Fallbeispielen zum Thema Sicherheit im Unterricht in Kleingruppen aktiv auseinandersetzen, diese vertiefend reflektieren und beispielsweise mithilfe der Richtlinien für Sicherheit im Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) beantworten. Ziel ist eine erste Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für ausgewählte Aspekte zum Thema Sicherheit im naturwissenschaftlichen Fachunterricht.

Das über die unteren Kacheln zu erreichende Angebot umfasst Aufgaben und Lösungen zum Thema Sicherheit im Unterricht für fünf Schülergruppen (A bis E), es kann jedoch bedarfsbezogen angepasst werden.

Hinsichtlich der Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen sei auf den Anhang „Strahlenschutz“ der RISU-NRW, 2020, S. 244ff verwiesen sowie auf die Hinweise zum Strahlenschutzrecht unter 4.3 dieses Erlasses (S. 5f.).

Literatur:

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2020). *Richtlinien für Sicherheit im Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW)*. Düsseldorf.

**Wichtige Hinweise:**

Die hier bereitgestellten Materialien sind Teil des Laborhelferkonzepts, welche aber auch im Regelunterricht zur Vertiefung und Reflexion nach einer Sicherheitsunterweisung eingesetzt werden können.

Der Einsatz von Schülerinnen und Schülern als Laborhelferinnen und Laborhelfer im Rahmen dieses pädagogischen Konzepts unterstützt das Selbstwirksamkeitserleben auch in der Arbeit mit Jüngeren, zum Beispiel Grundschülerinnen und -schülern, bei geeigneten Experimenten.

**Grundsätzlich gilt jedoch, dass die ausgebildete Fachlehrkraft mit der notwendigen Fachkunde jederzeit uneingeschränkt aufsichtspflichtig ist und die Verantwortlichkeit nicht auf Schülerinnen und Schüler (teil-)übertragen werden kann.**

**Die Aufsicht durch Grundschullehrkräfte beim Experimentieren mit Gefahrstoffen ist nur dann zulässig, wenn diese über die erforderliche Fachkunde verfügen und sich zuvor ausreichend mit den Experimenten vertraut gemacht haben. Es reicht nicht aus, dass nur die Laborhelferinnen und -helfer in die Experimente eingewiesen sind. Der fachkundigen Lehrkraft obliegt die Aufsicht über die experimentierenden (Grund-)Schülerinnen und Schüler, wie auch über die Laborhelferinnen und Laborhelfer.**

Auch der Einsatz von Laborhelferinnen und Laborhelfern im Rahmen von Ganztagsangeboten oder Ferienakademien kann nur insoweit erfolgen, als die fachkundige Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht auch tatsächlich beim Experimentieren alleinverantwortlich wahrnimmt.

Des Weiteren müssen die Experimente so ausgewählt werden, dass Sicherheitsrisiken durch verwendete Gefahrstoffe und Geräte für die Arbeit mit den Laborhelferinnen und Laborhelfern und den unterrichteten Schülerinnen und Schülern geeignet sind. Die Funktion der Laborhelferinnen und -helfer besteht daher nicht in der Entlastung der Lehrkräfte, sondern verbindet sich ausschließlich mit dem pädagogischen Ziel, die Lehr-Lernprozesse zwischen unterrichteten Schülerinnen und Schülern sowie den Laborhelferinnen und -helfern für den Erwerb überfachlicher Kompetenzen zu nutzen.